

**Auf Beschluß des Aufsichtsrates der Deutsch-
Kolonialschule wird das nachstehende Urteil d.
Schöffengerichtes in Köln vom 12. Oktober 1935
veröffentlicht.**

Direktor Koch hatte auf eigenen Wunsch und im Sinne ein
früheren Beschlusses des Aufsichtsrates ein Strafverfahren gegen
den Angeklagten Klopsch anhängig gemacht, um sich von der
Verdächtigungen zu reinigen, die auch innerhalb der Kreise d.
D. K. S. bekannt geworden sind. Da das Strafverfahren eine
völlige Haltlosigkeit der erhobenen Anschuldigungen ergab, wurde
Direktor Koch durch einstimmigen Beschluß des Aufsichtsrates
seiner Sitzung vom 23. Oktober 1935 endgültig zum Direktor
ernannt.

Dr. K. Jung,
Der stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrates.

Ab s c h r i f t !

B III 242/35
I a Ms 55/35

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen:

den Kaufmann Friedrich Wilhelm Klopsch, geb. am 18. 10. 18...
in Nikolai, wohnhaft in Köln-Sülz, Simmererstr. 43, wegen Verleumdung,

hat das Schöffengericht B III in Köln in der Sitzung vom 12.
Oktober 1935, an welcher teilgenommen haben:

Land- u. Amtsgerichtsrat Mann
als Vorsitzender,

Bürvenich Paul u. Derix Theodor
als Schöffen,

Gerichtsassessor Dr. Büchsel

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Keding

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht anerkannt:

**Der Angeklagte wird wegen übler Nachrede
2 Monaten Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.**